

KAMMER REPORT

Heft 18 · Oktober 2008

INHALT



EDITORIAL

**KAMMER-
VERSAMMLUNG 2008** 2

**BUNDESRECHTS-
ANWALTSKAMMER** 5

GASTKOLUMNE 6

AKTUELLES
Automatisiertes gerichtliches
Mahnverfahren und Fortbil-
dungsveranstaltung zum
elektronischen Rechtsverkehr 9

Einzugsermächtigung zur
Zahlung von Justizforde-
rungen 10

Versand von Eintragungs-
nachrichten über das EGVP 10

Neue Anschrift des
Landesarbeitsgerichts 10

Ergebnisse der Abschluss-
prüfung 2008 10

Dritter Kurs Rechtsfach-
wirtinnen verabschiedet 10

Weihnachtsspendenaufruf
2008 der Hilfskasse 16

KAMMERSERVICE
Vergütungsbarometer 11

Anrechnung von Kind-
erziehungszeiten für Mit-
glieder der Versorgungswerke 11

Auslaufen der Anwalts-
ausweise 12

**AMTLICHE
BEKANNTMACHUNG** 12

PERSONALIEN 13

IMPRESSUM 12

EDITORIAL

Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen

Rechtsanwälte und Datenschutz: Nein, nein, bitte nicht gleich weiterblättern, bloß weil Sie eines dieser Worte lesen, das sofort Aversion verursacht, weil es nach Belästigung klingt. Es nützt ja nichts: Datenschutz und Datensicherheit gehen uns alle an, uns Rechtsanwälte in besonderem Maße. Und wenn wir nicht aufpassen, bricht uns seinetwegen sogar eines unserer core values weg: Das Recht zur Verschwiegenheit.

Aber der Reihe nach: Es dürfte unstrittig sein, dass das Bundesdatenschutzgesetz auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gilt, soweit sie in ihrer Eigenschaft als Kanzleihinhaber und deshalb als Unternehmer personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen. Sie unterliegen insofern auch der Aufsicht durch die die Privatwirtschaft überwachenden Behörden, also durch die Datenschutzbeauftragten der Bundesländer. Ihnen gegenüber besteht eine Informations- und Auskunftspflicht im Rahmen der Kontrollmaßnahmen, die aufgrund konkreter Beschwerden oder anlassunabhängig durchgeführt werden.

Etwas anderes muss aber im Bereich der mandatsbezogenen Informationsverarbeitung gelten. Bestünde auch hier für uns die gleiche Verpflichtung zur Auskunft, würde das besondere, verfassungsrechtlich geschützte Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant in seiner

Substanz in Frage gestellt. Schließlich könnte dann kein Auftraggeber mehr sicher sein, dass die Informationen, die er seinem



Rechtsanwalt erteilt, nicht irgendwann einmal staatlichen Stellen zur Verfügung stehen. Denn Datenschutzkontrolle nach dem BDSG erschöpft sich nicht in einem Austausch zwischen Kontrolleur und Kontrolliertem. Es gibt vielmehr Auskunftsrechte und sogar insbesondere im straf- und steuerrechtlichen Bereich Informationspflichten des Datenschutzbeauftragten gegenüber anderen Behörden, namentlich den Finanzämtern. Sie könnten damit über Kontrollmaßnahmen des Datenschutzes an Informationen aus Akten gelangen. Ein für einen freiheitlichen Rechtsstaat unerträgliches Ergebnis.

Lassen Sie uns, jeder dort, wo es ihm möglich ist, dafür einsetzen, dass dies nicht Wirklichkeit wird. Die Gefahr besteht tatsächlich. In seinem letzten Tätigkeitsbericht hat der Bundesdatenschutzbeauftragte behauptet, dass das BDSG ohne jede Einschränkung auch für Rechtsanwälte, Ärzte und für andere freie Berufe gilt, die einer besonderen Schweigepflicht unterliegen. Und der Bundesrat hat zum gerade vorgelegten Änderungsentwurf des BDSG eine Entschliebung diskutiert, wonach völlig undifferenziert auch Rechtsanwälte der Aufsicht der Daten-

Fortsetzung Editorial auf Seite 2

Fortsetzung Editorial von Seite 1

schutzaufsichtsbehörden unterliegen sollen. Eine gesetzliche Klarstellung in unserem Sinne ist deshalb dringend geboten.

Das alles bedeutet natürlich nicht, dass wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte uns um Datenschutz und Datensicherheit nicht zu kümmern haben. Ganz im Gegenteil: Wir sollten uns nicht dadurch angreifbar machen, dass wir den Eindruck erwecken, einer gesetzlichen Verpflichtung nicht nachzukom-

men. Gerade in Zeiten der Laptops und der BlackBerrys, der schon fast zur Selbstverständlichkeit gewordenen e-mail-Korrespondenz mit Mandanten sowie des beginnenden elektronischen Rechtsverkehrs sollten uns Fragen der Vertraulichkeit der Kommunikation mit unseren Auftraggebern ein besonderes Anliegen sein, und damit natürlich auch der Datenschutz.

Und wir sollten klar machen, dass unsere Selbstverwaltung die einzige Instanz ist, die gewährleisten

kann, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihrer Verschwiegenheitsverpflichtung nachkommen und trotzdem Datenschutzkontrolle funktioniert. Übrigens: Die regionalen Kammern, auch Ihre Rechtsanwaltskammer Tübingen, sind hierfür bestens aufgestellt!

Mit kollegialen Grüßen
Ihr



Ekkehart Schäfer
Präsident

KAMMERVERSAMMLUNG

Kammerversammlung 2008

Die Kammerversammlung fand dieses Jahr, entgegen der bisherigen Übung, unter der Woche am Dienstag, den 08.07.2008 im Uhlandsaal des Restaurants Museum in Tübingen statt. Präsident Schäfer eröffnete die Versammlung und begrüßte insgesamt 88 erschienene Kolleginnen und Kollegen. Immerhin waren es diesmal 4,48 % der Kammermitglieder, die nach form- und fristgerechter Ladung erschienen sind, was eine erhebliche Steigerung im Vergleich zu den Vorjahren ist. Nach der Begrüßung durch den Präsidenten hielt der Justizminister des Landes Baden - Württemberg Prof. Dr. Ulrich Goll MdL den angekündigten Vortrag zum Thema „Was bringt Europa den deutschen Rechtsanwälten?“

Der Minister verwies im Hinblick auf die Normenflut ausdrücklich auf den Subsidiaritätsgrundsatz. Ein



Justizminister Prof. Dr. Ulrich Goll

wesentlicher Teil des Vortrags widmete sich den Wirkungen des europäischen Sekundärrechts auf die Rechtsanwaltschaft. Ein Ausblick in die Zukunft des europäischen Vertragsrechts und das bereits heute teilweise gültige europäische Vollstreckungsrecht ergänzten den Vortrag. Insbesondere

re die Ausführungen zu dem ab dem 12.12.2008 möglichen europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen (Verordnung EG Nr. 1896/2006; abgedruckt im Amtsblatt EG Nr. L 399 v. 30.12.2006) und die ab dem 01.01.2009 wirksame Verordnung zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (sog. „Small-Claims-Verordnung“, Verordnung EG Nr. 861/2007; abgedruckt im Amtsblatt EG Nr. L 199 v. 31.07.2007) waren praxisrelevant.

Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 ist es, jede Nachprüfung der Entscheidungen eines anderen Mitgliedstaats im Vollstreckungsverfahren entbehrlich zu machen. Eine Nachprüfung der Entscheidung („Exequaturverfahren“) ist nicht mehr unerlässliche Voraussetzung für die Vollstreckung.

Die Verordnung (EG) Nr. 861/2007 schafft ein einheitliches europäisches Zivilverfahren, das vor den Gerichten der Mitgliedsstaaten der EU – mit Ausnahme Dänemarks – Anwendung findet. Forderungen bis 2.000 Euro können damit leichter durchgesetzt werden. Die Verordnung gilt – wie das Europäische Mahnverfahren – nur für grenzüberschreitende Fälle.

Es erfolgte noch ein Hinweis auf die Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, Rom I, (EG) Nr. 593/2008 (Amtsblatt EG Nr. L 177 v. 04.07.2008), die am 24.07.2008 in Kraft trat und die für Verträge, die nach dem 17. Dezember 2009 geschlossen werden, in den EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark unmittelbar gilt. Rom I ist auf vertragliche Schuldverhältnisse bei Sachverhalten anwendbar, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen, auch wenn es sich um das Recht eines Nichtvertragsstaats handelt.

Prof. Dr. Goll berichtete über den Entwurf zu Rom III (Verordnung über das anwendbare Recht in Ehesachen). Die geplante Rom III – Verordnung, deren Vorläufer die Brüssel IIa – Verordnung ist, soll zukünftig Partnern von transnationalen Ehen die Möglichkeit eröffnen, das anwendbare nationale Recht im Scheidungsfall zu wählen.

Berichtet wurde ebenfalls über die Überlegung, europäische Sammelklagen zur kollektiven Rechtsdurchsetzung für Verbraucher einzuführen.

Vor allem im Hinblick auf Bestrebungen in Brüssel, durch eine größere Deregulierung der freien Berufe den Wettbewerb zu fördern, wies der Justizminister auf die Funktionsfähigkeit unserer Selbstverwaltung hin und warnte davor, bewährte Regelungen ohne Not abzuschaffen. Insbesondere im Bereich des Gebührenrechts wandte er sich gegen die Beseitigung

von Mindestgebührensätzen und begrüßte die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs vom 05.12.2006 in den Rechtssachen Cipolla (Rechtssache C-94/04) und Meloni (Rechtssache C-202/04). Schließlich ging der Minister noch auf die Reform der Juristenausbildung (so genanntes „Stuttgarter Modell“) und den Bologna – Prozess ein, der zur Einführung von Master- und Bachelorstudiengängen führen könne. Allerdings wolle man sich damit nicht vom „Voll- und Einheitsjuristen“ verabschieden.

Der Vortrag hat allen Anwesenden verdeutlicht, dass europäisches Recht in der täglichen anwaltlichen Praxis eine stetig zunehmende Bedeutung erlangt. Ihm folgte eine angeregte Diskussion zur Selbstverwaltung der Anwaltschaft. Auch musste der Minister einige kritische Fragen zum geplanten PKH-Begrenzungs-gesetz beantworten.

Der Präsident dankte dem Justizminister und hielt seinen Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes im Jahr 2007. Präsident Schäfer wies auf Änderungen der BRAO

damit verbundene Schwierigkeiten und bevorstehende Änderungen der Fachanwaltsordnung hin. Er kritisierte die Vorratsdatenspeicherung nach dem TKÜG und die Aushöhlung der Verschwiegenheitspflicht der Berufsgeheimnisträger durch die Möglichkeit von Onlinedurchsuchungen nach dem BKA-Gesetz bei zeugnisverweigerungsberechtigten Personen.

Der Kassenprüfer, RA Ogrzewalla, trug den Rechnungsprüfungsbericht vor. Der Jahresabschluss 2007 wurde anschließend durch die Kammerversammlung ohne Gegenstimmen genehmigt. Der Schatzmeister Dr. Völker wurde entlastet. Auf Antrag des Kollegen Dr. Thilo Wagner wurde dann der gesamte Vorstand entlastet. Schatzmeister Dr. Völker erläuterte in der Folge den Nachtragshaushalt 2008, welcher einstimmig genehmigt wurde. Auch für das Jahr 2009 wurde beschlossen, den Kammerbeitrag auf 200,00 EURO zu belassen.

Dr. Neinhaus und Dr. Ogrzewalla wurden für die Jahr 2009 und 2010 zu Kassen- und Rechnungsprüfern bestellt.



durch das Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft, die Einführung des Rechtsdienstleistungsgesetzes, die Zulässigkeit des Erfolgshonorars im Rahmen des § 4 a RVG sowie

Die Kammerversammlung hat beschlossen, die Gebührenordnung unter Nr. 3 wie im Kammer Report Heft 17, S. 8 angekündigt zu ändern. Zudem wurde beschlossen, in die Gebührenordnung unter Nr. 10

einen neuen Gebührentatbestand aufzunehmen und für die erste Mahnung zur Erledigung des Fortbildungsnachweises gem. § 15 FAO, die nach dem 31. Januar eines Kalenderjahres erfolgt, eine Gebühr von 20,00 EURO und für jede weitere Mahnung eine Gebühr von 50,00 EURO zu erheben. Diese Regelung gilt ab dem Kalenderjahr 2009. Zudem wurden die in der Tagesordnung angekündigten Änderungen der Aufwandsentschädigungsrichtlinie und der Prüfungsordnung zum anerkannten Abschluss geprüfte Rechtsfachwirtin/geprüfter Rechtsfachwirt beschlossen.

Der in der Versammlung gehaltene und für diesen Kammer Report angekündigte ergänzende schriftliche Bericht von RAin Stendebach über den Besuch einer Delegation der bundesweit jüngsten Vorstandsmitglieder der regionalen Rechtsanwaltskammern in Israel im Rahmen des Freundschaftsvertrags mit der Israel-Bar folgt im nächsten Kammer Report.

Abschließend wird über die in der Tagesordnung im Kammer Report Heft 17 / Juni 2008 angekündigten Ersatzwahlen der turnusmäßig ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder RAin Elke Haller - Schwabenthan (Albstadt), RA Armin Abele (Reutlingen), RA Robert Praefcke (Ravensburg), RA Peter Rusch (Tuttlingen), RA Dr. Hans-Jörg Schwab (Balingen) und RA Jan van Bruggen (Friedrichshafen) berichtet. Wiedergewählt wurden RAin Haller-Schwabenthan, RA Abele, RA Praefcke, RA Dr. Schwab und RA van Bruggen. Anstelle von RA Rusch wurde RA Dr. Eberhard

Müll (Freudenstadt) als neues Vorstandsmitglied gewählt. Herr Dr. Müll ist Sozius der Kanzlei Dr. Müll und Kollegen in Freudenstadt und seit dem 09.03.1983 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Er ist Fachanwalt für Arbeitsrecht sowie Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht. Herr Dr. Müll wurde in die Beschwerdeabteilung des Vorstands berufen.



Dr. Müll

An dieser Stelle möchten wir ausdrücklich Herrn Kollegen Peter Rusch unseren Dank für seine langjährige Mitarbeit im Vorstand aussprechen. Er war seit dem 11.12.1996 Mitglied des Vorstands und seit dem 15.05.2004 Mitglied des Präsidiums und Schriftführer der Kammer. Insbesondere im Zusammenhang mit dem Kammer Report hat sich RA Rusch als Schriftführer der Kammer bleibende Verdienste erworben. Sein jahrelanges Engagement verdient unseren Respekt und unsere Anerkennung. Wir danken herzlich für seinen uneigennütigen Einsatz im Interesse der gesamten Anwaltschaft.

Nach Abschluss der Kammerversammlung bestand für ihre Teilnehmer bei einem kleinen Buffet und einem Untrunk in den Räumen des Restaurants Museum Gelegenheit zu persönlichen Gesprächen und kollegialem Austausch. Sie wurde ersichtlich gerne genutzt. Der Vorstand sieht sich deshalb in seiner Absicht bestätigt, mit einer anderen Gestaltung und einer Terminierung unter der Woche, nicht an einem Samstag, die Attraktivität der Kammerversammlung für die Kollegenschaft zu erhöhen. Er wird deshalb seine Planungen für 2009 hieran orientieren, hoffentlich mit Erfolg

Jan van Bruggen
Schriftführer

BITTE

VORMERKEN:

**Nächste
ordentliche
Kammer-
versammlung
am
13. Mai 2009
in Hechingen**

REDAKTIONSSCHLUSS

**REDAKTIONSSCHLUSS
FÜR DIE NÄCHSTE
AUSGABE DES KAMMER
REPORT IST DER
15.12.2008**

Bericht über die 117. BRAK-Hauptversammlung in Nürnberg



Etwa 130 Kolleginnen und Kollegen aus den Vorständen aller regionalen Rechtsanwaltskammern waren am 11. und 12. September dieses Jahres Gast der Rechtsanwaltskammer Nürnberg. Die großzügige Gastfreundschaft und organisatorische Perfektion, mit der alle Teilnehmer verwöhnt wurden, hat jedenfalls die Delegierten unserer Kammer tief beeindruckt. Sie wissen spätestens jetzt auch die fränkische Lebensart zu schätzen, die es ihnen erlaubte, das dicht gedrängte Arbeitsprogramm souverän zu bewältigen und trotzdem vielfältige Kontakte zu knüpfen und zu pflegen. Auf diesem Wege noch einmal ein herzliches Dankeschön an Präsidium, Vorstand und Geschäftsführung der Rechtsanwaltskammer Nürnberg für zwei informative und zugleich spannende und unterhaltsame Tage.

Schwerpunkt des Vormittags der Arbeitssitzung der Versammlung war ein einstündiges Referat des seit etwa einem Jahr amtierenden neuen Vorsitzenden des Deutschen Richterbundes (DRB), Oberstaatsanwalt Frank aus Freiburg. Das neue Präsidium der BRAK hatte ihn eingeladen, nachdem in Vorgesprächen der gemeinsame Wille der Spitzen beider Institutionen an einer verbesserten Zusammenarbeit in beruflichen und berufspolitischen Fragen deutlich geworden war.

OStA Frank stellte zunächst der Versammlung den von ihm repräsentierten Verband, seine Ziel-

setzung und seine organisatorische Struktur vor. Im berufspolitischen Teil seiner Ausführungen wurden insbesondere in Fragen der Umsetzung des Bologna-Prozesses in die Juristenausbildung und der Implementierung berufsethischer Grundsätze für die regulierten juristischen Berufe Gemeinsamkeiten deutlich. Verstärken will der DRB auch seine europapolitischen Aktivitäten in Brüssel. Ausdrücklich unterstützte ihr Vorsitzender die von der BRAK angestoßene Initiative eines „Bündnis für das Recht“ zur Sicherung rechtsstaatlicher Strukturen nach kontinentaleuropäischen Maßstäben in den mittel- und osteuropäischen Ländern und in Asien. Schließlich stellte OStA Frank das vom Vorstand des DRB entwickelte 2-Säulen-Modell einer Selbstverwaltung der Justiz vor. Mit ihr soll die Abhängigkeit der Richter und Staatsanwälte von politischen Vorgaben der Justizverwaltungen beendet und eine mit eigenen Finanzmitteln und eigener Personalhoheit ausgestaltete Selbstverwaltungsorganisation geschaffen werden. Die Hauptversammlung sagte eine ernsthafte Prüfung des Modells und eine positiv-kritische Begleitung der anstehenden politischen Debatte dieses Vorschlages zu.

Der Nachmittag der Hauptversammlung war beherrscht von einem eindrucksvollen Bericht von Frau Kollegin Grosser, Düsseldorf, die als Delegationsmitglied von der Reise der 10 jüngsten Kolleginnen und Kollegen aus den regionalen Kammervorständen

nach Israel berichtete, die im April 2008 im Rahmen der Umsetzung des zwischen der BRAK und der Israelischen Anwaltskammer geschlossenen Freundschaftsvertrages stattfand. Ihre Worte wurden untermalt von Fotos, die während der Reise von Herrn Kollegen Jentgens, Köln, gemacht worden waren. Die Versammlung war tief beeindruckt von Art und Umfang des Programms und der Vielfältigkeit der dabei gewonnenen Kontakte zwischen jungen Kolleginnen und Kollegen in Israel und Deutschland. Sie war sich in der Einschätzung einig, dass, wie beabsichtigt, die Zusammenarbeit nicht nur mit den Anwaltschaften der Länder der EU, sondern auch darüber hinaus weltweit gestärkt werden soll, um sich auf diese Weise für die Implementierung und Stärkung rechtsstaatlicher Strukturen und für die globale Durchsetzung von Recht und Gerechtigkeit einzusetzen.

Umrahmt wurden die Referate von Berichten u.a. zu Fragen der Juristenausbildung, des Datenschutzes, der Aktivitäten der regionalen Kammern zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie (Stichwort: Einheitlicher Ansprechpartner) und zu aktuellen Problemen der Anwendung des RVG und dessen Reformbedarf. Besonders erwähnenswert auch die Ausführungen von Herrn Kollegen Dr. Otto, Nürnberg, zu steuerlichen Fragen der Realteilung. Wir werden hierüber gesondert in einer der nächsten Ausgaben des Kammer Report berichten.

Der Einzelanwalt – eine bedrohte Art?

von Dr. Willi Oberlander



Dr. phil. Willi Oberlander

Herr Dr. Willi Oberlander, Geschäftsführer des Instituts für Freie Berufe an der Universität Erlangen-Nürnberg, hat folgenden Artikel im DATEV-Magazin 6/2007 veröffentlicht. Uns erschien es Wert, Ihnen den Artikel mit Zustimmung des Verfassers zur Kenntnis zu bringen.

Der Rechtsanwalt¹ von heute agiert in einem zunehmend komplexen Arbeitsfeld. Hinzu kommen die wachsende Konkurrenz im eigenen Berufsstand, aber auch von berufs-fremden Dienstleistern wie Rechtsschutzversicherungen mit dem Angebot kostenloser Hotlines. Ungeachtet der zunehmend schwierigen Lage auf dem Arbeitsmarkt lag die Zahl der zugelassenen Rechtsanwälte zum 1. Januar 2007 bei rund 143.000, im Jahr 1997 waren es noch etwa 87.000.² In einer Dekade ist folglich ein Zuwachs um mehr als 64% zu verzeichnen.

Der Erwartungsdruck von Mandanten nimmt ebenfalls zu. Gleich-

zeitig befinden sich Mandanten in zunehmendem Maß in wirtschaftlich labilen Lagen. Vermehrte interprofessionelle Zusammenarbeit und die Spezialisierung bzw. die Qualifizierung zum Fachanwalt sind Ausdruck einer fortschreitend verrechtlichten Lebenswirklichkeit. Betriebswirtschaftlich formuliert, sind sie Reaktion auf die Nachfrage, die immer stärker auf spezifische und individualisierte Dienstleistungen hin orientiert ist. Darüber hinaus sollen diese Aufgaben aus einer Hand erbracht werden. Die anwaltliche Kooperation in dem zugelassenen Rahmen mit komplementären Dienstleistungen ist sicherlich ein Weg, die Zukunftsfähigkeit zu sichern. Bedeutet also Kooperation eine zwingende und allgemeine Entwicklung hin zur Konzentration? Ist der Einzelanwalt ein Relikt, eine bedrohte Art? Wie können Einzelanwälte im Markt bestehen? Der folgende Beitrag sucht Antworten auf diese Fragen.

Das Zahlenbild

Die Lage auf dem Arbeitsmarkt für Juristen hat sich zwar leicht entspannt, jedoch kann von einem Entlastungseffekt keine Rede sein. Immerhin ging die Zahl der arbeitslosen Rechtsanwälte von 17.290 im Jahr 2005 um 17,8% auf 15.153 in 2006 zurück. Auch die Dauer der Arbeitslosigkeit und das Alter der betroffenen Personen sind gesunken. In dem genannten Zeitraum ist die Relation von Stellen zu Bewerbungen von drei zu 100 auf vier zu 100 gestiegen. Diese geringfügige Veränderung macht die weiterhin angespannte Situation

deutlich, die vor allem auch in den betriebswirtschaftlichen Daten der Kanzleien zum Ausdruck kommt. Im Wirtschaftsjahr 2004 ging der durchschnittliche Gewinn der Vollzeit-Rechtsanwälte in Westdeutschland im Vergleich zum Vorjahr um 4,3% auf 45.000 Euro zurück. Die Berufkolleginnen und -kollegen im Osten des Landes konnten hingegen ihre Gewinne um 5,3% steigern, lagen im Durchschnitt mit einem Jahresgewinn von ca. 40.000 Euro noch deutlich unter den Berufsangehörigen in den alten Bundesländern. Im Gegensatz zu den Einzelanwälten erzielten die Partner in lokalen Sozietäten im Westen der Republik etwa 84.000 Euro, im Osten lag der entsprechende Durchschnitt bei 51.000 Euro. Die überörtlichen Sozietäten wiesen noch höhere Gewinne aus, zeigten jedoch im Gegensatz zu den örtlichen Sozietäten eine negative wirtschaftliche Entwicklung.³ An diesem Gewinnvergleich ist zu sehen, dass von einer ökonomischen Ausgewogenheit in den anwaltlichen Dienstleistungen nicht annähernd ausgegangen werden kann. Darin kommt auch ein veränderter Stellenwert der Einzelkanzlei zum Ausdruck: „Der deutsche Rechtsberatungsmarkt ist gespalten. Der Anzahl nach dominiert zwar immer noch die traditionelle kleine Kanzlei, gemessen am Umsatz schwindet ihre Bedeutung jedoch: 71% der Kanzleien mit einem Umsatz von weniger als 250.000 Euro haben nur noch einen Marktanteil von 20%, den Löwenanteil bestreiten die 29% umsatzstärksten Kanzleien.“⁴

¹ Zwecks Straffung der Darstellung wird in der Regel auf die weibliche Form der Berufsbezeichnung verzichtet – der Autor bittet um Verständnis!

² Statistiken der Bundesrechtsanwaltskammer, http://www.brak.de/seiten/08_02.php, aufgerufen am 06.08.07

³ Vgl. Spengler, Anja (2007): STAR: Umsatz- und Einkommensentwicklung der Rechtsanwälte 1998 bis 2004, in: BRAK-Mitteilungen 2/2007, S. 1f

⁴ Huff, Martin W. (2005): Große Unterschiede auf dem deutschen Rechtsberatungsmarkt, in NJW-aktuell, Heft 21/2005, Seite XX

Einzelanwälte

Keineswegs einheitlich ist auch die Dienstleistungsstruktur bei den Angebotsformen der Einzelanwälte zu betrachten, denn hier müssen auch freie Mitarbeiter berücksichtigt werden. In Vollzeit frei mitarbeitende Juristen erzielten im Jahr 2004 im Westen durchschnittliche Jahreshonorare von 47.000 Euro, in den neuen Ländern lag der entsprechende Wert bei rund 30.000 Euro.⁵

Eine nähere betriebswirtschaftliche Betrachtung zeigt, dass Einzelanwälte im Rahmen der genannten Formen der Berufsausübung den höchsten Kostenanteil am Umsatz haben. Obwohl Einzelanwälte deutlich weniger oft Personal beschäftigen als Sozietäten und delegierbare Tätigkeiten häufig durch anwaltliche Eigenleistungen ersetzt werden, kann hier eine höhere Effizienz nicht erzielt werden.⁶

Der Anteil der Einzelkanzleien an den Rechtsformen anwaltlicher Niederlassung insgesamt ist von 1998 bis 2004 von 58% auf 66% gestiegen. Der relativ hohe Anteil der Einzelanwälte ist auch damit zu erklären, dass zahlreiche zugelassene Berufsangehörige die anwaltliche Tätigkeit nicht, nur in geringem Umfang oder als Zweitberuf betreiben. Es handelt sich hierbei um pensionierte Juristen, gewerblich tätige Anwälte oder auch Syndikusanwälte: „Die Dunkelziffer kann man nur schätzen, nach unserer Auffassung liegt sie bei mindestens zwanzig Prozent der Ein-

zelanwälte“.⁷ Im Übrigen ist auch in der EU der Einzelanwalt weiterhin die vorherrschende Form der Niederlassung.⁸

Was unterscheidet Einzelanwälte von Sozien? Eine Untersuchung des Instituts für Freie Berufe Nürnberg für das Jahr 2004 hat ergeben, dass der Frauenanteil unter den Einzelanwälten mit 31,6% deutlich größer war als bei den Sozien (17,8%), während bei Alter und durchschnittlicher Dauer der Berufstätigkeit nur geringe Unterschiede zu beobachten waren. Teilzeit-Anwälte (29,2%) waren in Einzelkanzleien wesentlich häufiger zu finden als bei Sozien (9%). Deutliche Abweichungen waren auch bei ausschließlich in eigenen Kanzleien tätigen Juristen festzustellen: Während Einzelanwälte hier eine Quote von 73,7% aufwiesen, lagen die Sozien bei 87,8%. Der Anteil der „Generalisten“⁹ war bei den Einzelanwälten mit 35,8% deutlich höher als bei den Sozien (14,2%).

Die größte „Bedrohung“ für die Einzelanwälte geht von den Fachanwälten aus. Die möglichen Vorteile der Fachanwaltschaften werden als zahlreich und vielfältig angesehen:

- der Fachanwalt hilft dem Mandanten bei der Orientierung,
- es wird auch von einer Verbesserung der Qualität von Rechtsschutz und Rechtsprechung ausgegangen,
- der Fachanwaltstitel wird als erfolgreiches Marketinginstrument betrachtet,
- die Verdienstmöglichkeiten sei-

en bei Fachanwälten deutlich besser,

- Fachanwaltsbezeichnungen erleichtern den Gerichten die fachliche Einschätzung der Rechtsvertreter, die Akzeptanz durch die Gerichte ist höher.¹⁰

Im Gegensatz dazu bietet die Einzelanwaltschaft ebenfalls durchaus gewichtige Vorteile. Der Einzelanwalt wird in der Regel mehr Zeit für einzelne Mandanten aufwenden und sich dabei auch intensiver mit den Mandaten befassen. Auch fallspezifische und individuelle Problemlösungen sind hier eher möglich als in den größeren Strukturen. Betriebswirtschaftlich betrachtet muss für die Einzelanwälte jedoch eine vergleichsweise geringe „Produktivität“¹¹ angenommen werden. Während die Effizienz also weniger positiv zu beurteilen ist, gewinnt die Effektivität über die Möglichkeit der besseren Mandantenbindung. Weitere Vorteile können sein

- ein relativ geringes Risiko
- bei überschaubaren Gründungskosten sowie
- Unabhängigkeit und Berufszufriedenheit.

So könnte sich also die Dienstleistungsstruktur in der Anwaltschaft ähnlich wie bei den Ärzten entwickeln. Der „Hausanwalt“ übernimmt die Erstberatung und die Akutversorgung etwa zur Vermeidung von Fristversäumnissen, überweist bei Bedarf an Fachanwälte und hat idealerweise einen umfassenden Überblick über die rechtlichen Belange der Mandanten.

⁵ Bei einem Vergleich zwischen Einzelanwälten und freien Mitarbeitern sollte berücksichtigt werden, dass bei Einzelanwälten Gewinne genannt werden, während bei freien Mitarbeitern Honorare vorliegen. Allerdings sind die durchschnittlichen Kosten bei den freien Mitarbeitern als deutlich niedriger anzunehmen als bei Einzelanwälten in eigener Kanzlei, und sei es eine „Wohnzimmerkanzlei“

⁶ ebd., S. 2

⁷ Heussen, Benno und Griebel, Thomas (2000): Strukturen der Rechtsanwaltschaft in Deutschland und in den USA, in: AnwBl 2000, S. 386

⁸ Vgl. Wolff, Rupert (2002): „Zwischen Tradition und Zukunft“, in: The European Legal Forum, (d) 2-2002, S. 109

⁹ Als „Generalisten“ werden diejenigen Rechtsanwälte bezeichnet, die weder eine Fachanwaltsausbildung hatten noch Interessen- oder Tätigkeitsschwerpunkte angaben

¹⁰ Vgl. Jahn, Joachim (2004): Bringt der Fachanwalt dem Generalisten den Tod? Streit um neue Titel spaltet den Berufsstand, in: BRAK Magazin 02/2004, S. 4-6

¹¹ Als „Produktivität“ sei hier das Verhältnis von anwaltlicher Leistung, gemessen in abrechenbarer Zeit, zu der insgesamt benötigten Zeit verstanden

Als Gatekeeper trägt er wesentlich zur Fehlervermeidung beim Mandanten bei. Hierzu ist allerdings festzustellen, dass sich dieser Typus des Rechtsanwaltes bisher nicht durchgesetzt hat. Wenn Mandate übertragen werden, handelt es sich in der Regel wohl um weniger lukrative Aufgaben.

Eine Landflucht gibt es bei Rechtsanwälten nicht. Tendenziell ist die Versorgungsdichte dort jedoch geringer als in verdichteten Siedlungsräumen. Mindestens ein Verhältnis von einem Anwalt auf 500 Einwohner sollte es hier sein, während in Ballungsräumen wie Frankfurt unter einhundert Einwohnern ein Anwalt zu finden ist.

Der Paradigmenwechsel: Anwältinnen und Anwälte als Unternehmer

Das anwaltliche Denken und Handeln wird zunehmend von betriebswirtschaftlichen Inhalten bestimmt.¹² Vor allem Einzelanwälte benötigen eine ausgeprägte Unternehmermentalität, um im Markt bestehen zu können. Grundkenntnisse in Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Kostenrechnung und Marketing, erhöhen nach vorliegenden Erfahrungen die Überlebenschancen deutlich.

Der Arbeitsmarkt für Rechtsanwälte ist seinem Charakter nach ein Angebotsmarkt. Erfolgsaussichten hat in dieser Situation nur, wer seine Position im Markt klar bestimmt und konsequent vertritt. Im Idealfall werden Vorstellungen hinsichtlich der eigenen Berufsausübung mit den Anforderungen der Nachfrage verbunden. Grundsätzlich muss allerdings eine strikte Nachfrageorientierung gegeben sein.

Es gibt viele Maßnahmen, die zu einer Verbesserung der Positionierung (nicht nur) von Einzelanwäl-

ten beitragen. Die folgende Aufzählung ist noch nicht einmal annähernd erschöpfend:

1. Der Rechtsanwalt als Unternehmer: kreativ eine Marktnische suchen, unternehmerische Kenntnisse aneignen, insbesondere Marketing;
2. Selbstdarstellung und -organisation der Anwälte: Kostentransparenz, verständliche Sprache, Verdeutlichung von Abläufen, Gewährleistung von Erreichbarkeit und zeitnahen Rückmeldungen etwa durch Outsourcing von Telefondiensten;
3. Zusatzqualifikationen: Promotion, Mastertitel, Spezialisierung in besonderen Rechtsgebieten oder im Rahmen einer Fachanwaltsausbildung, juristische Erfahrungen, gezielte Fortbildung, Auslandserfahrung;
4. weitere Erfolgsfaktoren: Fremdsprachen, EDV-Kenntnisse, Zeitmanagement, Arbeits- und Verhandlungstechniken, Soft Skills (Belastbarkeit, Mobilität, Konzentration, Disziplin, Kommunikation, Humor u.a.);
5. Nutzung der modernen Technik bis hin zur mobilen Kanzlei.

Anwaltliche Niederlassungen sollten grundsätzlich auf der Grundlage von Businessplänen erfolgen. Für Einzelanwälte gilt dies in besonderem Maße. Dazu gehören neben der Finanzplanung vor allem:

- Standortplanung, Konkurrenzanalyse, Zielgruppenbestimmung und -analyse;
- Stärken-Schwächen-Analyse, gezielter Abbau von Defiziten;
- strategische Partnerschaften, interprofessionelles und intraprofessionelles Networking;
- zielgruppenspezifisches Auftreten in der Öffentlichkeit (Veranstaltungen von Zielgruppen, Publikationen u.ä.), Kanzlei Präsentationen (Eröffnungsfeier usw.);
- Mediennutzung in kontrollierter

Form (z.B. welches Medium bringt welche Resonanz?),

- redaktionell anspruchsvolle, transparente und informative Homepage mit Newsletter, Kanzleibroschüre, Rundschreiben oder Pressemitteilungen mit Dienstleistungsspezifika;
- Angebot eigener Veranstaltungen, nach Möglichkeit mit einem renommierten Partner (Kreditinstitut als Gastgeber, Verband, in dem die Zielgruppe organisiert ist usw.) sowie eine
- Prognose.

Der Anwalt sollte ein persönliches Profil erstellen mit wichtigen Anforderungen und eine Selbsteinschätzung hierzu abgeben. Dies ist eine wichtige Hilfe bei der Vorbereitung auf die Niederlassung. Businesspläne als umfassende Instrumentarien der Existenzgründung müssen flexibel und dynamisch sein, Veränderungen insbesondere im Nachfrageverhalten fordern eine schnelle und angemessene Reaktion. Nicht selten wird als Antwort auf unzureichende Nachfrage eine Erweiterung der Tätigkeitsfelder in Erwägung gezogen. Wer jedoch als Generalist in Erscheinung tritt, wird nur bedingt als Spezialist für individuelle Problemlösungen betrachtet. Einzelanwälte sollten also maximal drei Rechtsgebiete ausweisen. Gerade junge Anwälte laufen Gefahr, aus wirtschaftlichen Erwägungen eine Allzuständigkeit zu demonstrieren. Hier stellt sich die Frage der richtigen Orientierung, die nicht alleine auf ein Rechtsgebiet ausgerichtet sein sollte, sondern auf relevante Zielgruppen. Als Beispiele seien hier das sicherlich zukunftssträchtige Gebiet der Rechtsberatung für die Generation 50+ genannt, das nur schwer durchdringbare Subventionsrecht oder verschiedene Rechtsgebiete der EU.

¹² Vgl. Franke, Dieter (2007): Verhalten optimistisch. Die Zuversicht der Anwälte wächst. Und Sie denken immer mehr als Unternehmer, in: DATEV magazin 4_2007, S. 58

Hier sollten Planung und Umsetzung mit besonderer Sorgfalt vorgenommen werden. Es gilt vor allem auch zu bedenken, dass das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) den Druck auf die Anwaltschaft noch erhöhen wird.

Fazit

Einzelanwälte werden erhebliche Anstrengungen unternehmen müssen, um in den künftigen Strukturen der Erbringung anwaltlicher Dienstleistungen bestehen zu können. Im Gesamtbild sollten vor allem unternehmerische Anforderungen besondere Berücksichtigung finden.

Die Gegebenheiten auf dem Anwaltsmarkt verdeutlichen, dass Einzelanwälte bestehen können

und auch in Zukunft eine Chance haben. Vertrauensdienstleistungen wie die rechtliche Beratung und Vertretung sind sehr stark an Faktoren wie persönliches oder berufliches Ansehen oder auch räumliche Nähe, Vertrautheit oder auch mit dem Festhalten an bewährten Verhaltensmustern verbunden. Mandate im Arbeitsrecht, in Verkehrssachen oder Mietstreitigkeiten werden auch künftig vielfach an Einzelkanzleien vergeben werden. Die große Zahl der Rückgabe von Zulassungen oder der Insolvenzen zeigen jedoch, dass die Zukunftsfähigkeit der Einzelanwaltschaft in hohem Grad von der Bereitschaft und Fähigkeit zur Veränderung abhängig ist.

In einer Studie aus dem Jahr 2000 berichteten junge Rechtsanwältin-

nen und Rechtsanwälte ihre Motive für das Ergreifen des Anwaltsberufes. Im Rahmen von Mehrfachnennungen wurden hier vor allem genannt „Unabhängigkeit“ (64%), „Menschen helfen“ (57%), „Faszination des Berufes“ (48%), „Verdienstchancen“ kamen an achter Stelle mit 20%.¹³ Wer wissen möchte, was einen Freien Beruf ausmacht, sollte sich zunächst nicht mit Definitionen oder anderen Annäherungen befassen, sondern mit diesem Zahlenbild. Wer darüber hinaus wissen möchte, warum es weiterhin in erheblichem Umfang Einzelanwälte geben wird, bekommt hier ebenfalls eine wichtige Antwort.

¹³ Vgl. Schmucker, Alexandra, Kaimer, Steffen, Lechner, Birgit et.al. (2000): Berufseinstieg und Berufserfolg junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Schriftenreihe des Instituts für Freie Berufe, Band 24, Nürnberg, S. 51

AKTUELLES

Automatisiertes gerichtliches Mahnverfahren und Fortbildungsveranstaltung zum elektronischen Rechtsverkehr

Nach § 690 Abs. 3 ZPO haben Rechtsanwälte ab dem 01.12.2008 den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides in einer maschinell lesbaren Form an die dafür zuständigen Amtsgerichte zu übermitteln. Die bisherige Antragstellung ist also nicht mehr zulässig.

Dies bedeutet, dass nur noch folgende Möglichkeiten der Antragstellung zulässig sind:

- Übermittlung von Anträgen auf Datenträger (Diskette, Kassette, Band) oder mit EGVP „Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (Internet).

- Übermittlung des online-Mahnanspruchs über EGVP (Internet)
- Übermittlung des online-Mahnanspruchs auf Papier (Barcodeverfahren)

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die sich im Hinblick auf die Nutzungsverpflichtung keine neuen Formulare mehr anschaffen wollen oder deren Software derzeit noch nicht einsetzbar ist, haben die Möglichkeit, die Anträge im Barcodeverfahren einzureichen.

Unter www.online-Mahntrag.de steht das Programm zur Verfügung. Der am PC ausgefüllte Mahnbescheidsantrag kann auf weißes Papier ausgedruckt werden. Ein amtliches Formular wird nicht mehr benötigt.

Der Online-Mahntrag entspricht den Bedingungen des elektro-

nischen Datenträgeraustausches und wird am Tag des Eingangs, spätestens am darauf folgenden Werktag eingelese.

Um Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Umgang mit diesem Verfahren und der elektronischen Verfahrensführung einschließlich elektronischer Signatur zu erleichtern, bietet die Rechtsanwaltskammer Tübingen in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut

am 24.10.2008 von 09.00 – 12.15 Uhr in Weingarten,

am 24.10.2008 von 15.00 – 18.15 Uhr in Reutlingen und

am 25.10.2008 von 09.00 – 12.15 Uhr in Rottweil →

je eine Fortbildungsveranstaltung mit dem Thema „Anwaltskanzlei 2010 – Einstieg in den elektronischen Rechtsverkehr“ an.

Einzelheiten zu diesen Veranstaltungen können Sie der Homepage der Rechtsanwaltskammer Tübingen www.rak-tuebingen.de unter -Aktuelles- entnehmen.

Einzugsermächtigung zur Zahlung von Justizforderungen

Im Kammer Report Heft 14 · 2007 berichteten wir über die ab September 2007 geltenden Beschränkungen des baren Zahlungsverkehrs in der Justiz. Das Justizministerium hat jetzt die Möglichkeit eröffnet, zur Zahlung von Justizforderungen eine schriftliche Einzugsermächtigung zu erteilen. Das Formular dafür steht zum Download im Internet unter www.justizportalbw.de/servlet/PB/menu/1149375/index.html?ROOT=115517 bereit.

Neue Anschrift des Landesarbeitsgerichts

Das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg bezieht ab 29. Oktober 2008 neue Diensträume unter der Anschrift

Börsenstrasse 6, 70174 Stuttgart
Tel.: 0711 - 66850
Fax: 0711 - 6685400

Wir bitten um Beachtung.

Versand von Eintragungsnachrichten über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)

Das Registergericht Stuttgart wird ab 22.09.2008 Eintragungsnachrichten über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) versenden. Künftig werden die Mitglieder unserer Kammer Eintragungsnachrichten von An-



Die „neuen“ geprüften Rechtsfachwirtinnen

meldungen, die über das EGVP übermittelt wurden, über diese virtuelle Poststelle erhalten.

Bitte sichten Sie deshalb Ihre elektronischen Postfächer im EGVP.

Ergebnisse der Abschlussprüfung 2008 für Rechtsanwaltsfachangestellte

An der Abschlussprüfung für Rechtsanwaltsfachangestellte haben im Sommer 2008 101 Auszubildende aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Tübingen teilgenommen. 27 Auszubildende wurden von den Prüfungsausschüssen der Rechtsanwaltskammern Freiburg und Stuttgart geprüft. Die Prüfung haben 100 Teilnehmerinnen bestanden, davon 3 mit der Note „sehr gut“, 46 mit der Note „gut“, 40 mit der Note „befriedigend“ und 11 mit der Note „ausreichend“.

Die vom Vorstand für die drei besten Prüfungsteilnehmerinnen im Bezirk unserer Kammer ausgelobten Buchpreise gingen an

Yvonne Wicker in der Kanzlei Michalski & Koll., Bad Saulgau, (erster Preis in Höhe von € 100,00)

Caroline Beutler, in der Kanzlei RA Dietmar Kaspari, Calw, (zweiter Preis in Höhe von € 50,00)

Yvonne Klotsche in der Kanzlei Haischer u. Koll., Oberndorf, (dritter Preis in Höhe von € 30,00)

Der Vorstand gratuliert herzlich!

Dritter Kurs Geprüfte Rechtsfachwirtinnen verabschiedet

Am 17.06.2008 haben insgesamt 19 Teilnehmerinnen erfolgreich ihre Prüfung zur Geprüften Rechtsfachwirtin abgelegt. Dabei wurde ein Notendurchschnitt von 2,9 erzielt.

Zur Übergabe der Zeugnisse hatte unsere Kammer zu einer kleinen Feierstunde in die Geschäftsstelle eingeladen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Herr Kollege Kunath, der Vizepräsident unserer Kammer, Herr Kollege Geprägs, und der Fachbereichsleiter der VHS-Reutlingen, Herr Meyer, hielten kurze Ansprachen. Außerdem übergab Vizepräsident Geprägs den drei besten Absolventinnen,

Stefanie Eberle aus der Kanzlei Jäger & Stephan, Reutlingen,

Maika Dietenmaier ebenfalls aus der Kanzlei Jäger & Stephan, Reutlingen und

Andrea Hornung aus der Kanzlei Schrade & Partner, VS-Villingen,

jeweils in Anerkennung ihrer hervorragenden Leistungen einen Buchpreis.

Auf diesem Wege herzliche Gratulation allen Absolventinnen!

Vergütungsbarometer 2008

Seit 2006 sind anwaltliche Beratung, Begutachtung und Mediation gebührenrechtlich vollständig de-reguliert. Es gelten nicht mehr die Vergütungssätze des RVG. Vielmehr bestimmt die zwischen Rechts-anwalt und Mandant zu treffende Gebührenvereinbarung das an-waltliche Honorar. Kenntnisse über die auf dem Rechtsdienst-leistungsmarkt üblichen Vergütun-gen werden vor diesem Hinter-grund immer wichtiger – sie haben zugleich eine rechtliche Dimension: Bei Fehlen einer Vereinbarung nach § 612 Abs. 2 BGB ist eine „übliche“ Vergütung geschuldet, soweit es für die fragliche Tätigkeit an Gebührentatbeständen fehlt.

Das Soldan Institut für Anwalts-management hat erstmals ein so ge-nanntes „Vergütungsbarometer“ er-stellt, in dem die anwaltliche Ver-gütungspraxis (z. B. die üblichen Stundenhonorare und bevorzugte Vergütungsmodelle) beleuchtet wurde. Mehr als 6.000 Anwälte im Bundesgebiet haben sich an der Befragung beteiligt.

Das Vergütungsbarometer enthält auch spezifische Auswertungen für unsere Kammer.

Seine wesentlichen Ergebnisse sind im Folgenden zu sammengefasst:

- 24,5 % der Kammermitglieder vereinbaren häufig oder immer eine zeitabhängige Vergütung (23 % der Einzelanwälte und 26 % der Sozietätsanwälte), 32 % gelegentlich, 43,5 % selten oder nie.
- 8,2 % der Kammermitglieder vereinbaren immer oder häufig Pauschalvergütungen, 39,5 % gelegentlich, 52,4 % selten oder nie.
- Der durchschnittliche Stunden-satz im Kammerbezirk Tübingen liegt für Einzelanwälte bei 154,- EUR, für Sozietätsanwälte bei 176,- EUR (ohne Umsatzsteuer).

- Die Anwälte im Kammerbezirk Tübingen vereinbaren folgende Stundensätze:

3 %	76,- bis 100,- EUR
6 %	101,- bis 125,- EUR
47 %	126,- bis 150,- EUR
3 %	151,- bis 175,- EUR
32 %	176,- bis 200,- EUR
0 %	201,- bis 225,- EUR
9 %	226,- bis 250,- EUR
0 %	mehr als 251,- EUR

- Der durchschnittliche Stunden-satz im Kammerbezirk Tübingen für Rechtsanwältinnen beträgt 110,- EUR, für Rechtsanwälte 120,- EUR.
- Der durchschnittliche Stunden-satz von Rechtsanwälten im Kammerbezirk Tübingen, die in Orten mit weniger als 50 Tsd. Einwohnern tätig sind, liegt bei 164,- EUR, und für Städte ab 50 Tsd. Einwohner bei 165,- EUR.
- In der RAK Tübingen wählt die Mehrheit der Rechtsanwälte (62 %) ein Mindestintervall von 11 bis 15 Minuten, auf dessen Grundlage der Stundensatz berechnet wird.
- Der Kostenanteil am Umsatz liegt bei den Kanzleien im Bezirk der RAK Tübingen bei durch-schnittlich 50 %.

Das Vergütungsbarometer steht auf der Homepage der Rechtsan-waltskammer Tübingen www.rak-tuebingen.de in der Rubrik „Unsere Kammer – Service“ zum Download zur Verfügung. Es kann bei der Geschäftsstelle als CD oder in Papierform gegen einen Kostenbeitrag von € 10,00 bestellt werden.

Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Mitglieder der Versorgungswerke

Das Bundessozialgericht hat mit einer Entscheidung vom 31.01.2008 eine für kindererziehende Mitglie-der der Versorgungswerke wich-tige Entscheidung getroffen. Es hat eine frühere Entscheidung aus dem Jahre 2005 bestätigt, nach der die gesetzliche Rentenversicherung Kindererziehungszeiten auch für Mitglieder der berufsständischen Versorgungswerke anrechnen muss, wenn deren Versorgungswerk nicht über eine vergleichbare Leistung verfügt. Bekanntlich ist dies bei unserem Versorgungswerk der Fall.

Zur Begründung stellt der 13. Senat des BSG fest, dass es nachvollzieh-bar sei, dass die Versorgungswerke bisher Kindererziehungszeiten in ihrem Leistungsrecht nicht einge-führt hätten, weil der Bund an sie, anders als an die gesetzliche Rentenversicherung, keine Beiträge für die Zeiten der Kindererziehung entrichtet. Weiter führt das Bun-dessozialgericht aus, dass es eine Beitragsübernahme des Bundes für kindererziehende Mitglieder an die Versorgungswerke für eine sachgerechte Lösung halte. Da jedoch der Bund dieser Lösung bis-lang nicht gefolgt sei, führe eine verfassungskonforme Auslegung der Vorschrift des § 56 Abs. 4 SGB VI dazu, dass auch von der Versicherungspflicht in der gesetz-lichen Rentenversicherung befreite Mitglieder der Versorgungswerke Kindererziehungszeiten in der Ren-tenversicherung angerechnet erhal-ten können.

Trotz dieser Rechtsprechung be-steht jedoch das Problem, dass diejenigen, die nur ein Kind erzo-gen haben und in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht über Vorversicherungszeiten aus einer früheren Beschäftigung verfügen, praktisch keine Leistungen erhal-ten können, weil sie die in der Rentenversicherung geltende War-

tezeit von 60 Monaten Versicherungszeit nicht erfüllen können. Nach einer Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungswerke (ABV) sollten gleichwohl alle Mitglieder von berufsständischen Versorgungswerken, die gegenwärtig Kinder erziehen oder in der Vergangenheit Kinder erzogen haben, jetzt die Vormerkung ihrer Kindererziehungszeiten bei der gesetzlichen Rentenversicherung beantragen.

Für vor dem 01.01.1992 geborene Kinder können ein Jahr, für nach dem 01.01.1992 geborene Kinder drei Jahre berücksichtigt werden. Der Antrag auf Anerkennung von Kindererziehungszeiten kann bei den örtlichen Auskunft- und Beratungsstellen der Rentenversicherung oder schriftlich bei der Deutschen Rentenversicherung – Bund (Postfach, 10704 Berlin) gestellt werden. Dem Antrag auf Vormerkung von Kindererziehungszeiten sollten beglaubigte Kopien der Geburtsurkunden der geborenen und erzogenen Kinder beigelegt werden.

Das Urteil finden Sie im Internet unter www.juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document. Es kann auch über unsere Geschäftsstelle unter Beifügung eines mit € 0,55 frankierten Rückumschlags bezogen werden.

Auslaufen der Anwaltsausweise

Kolleginnen und Kollegen, denen im Jahr 2004 ein CCBE-Rechtsanwaltsausweis ausgestellt wurde, möchten wird darauf aufmerksam machen, dass ihre Ausweise am 31.12.2008 ungültig werden. Nach unseren Aufzeichnungen sind hier von 74 Kammermitglieder betroffen.

Bitte prüfen Sie deshalb die Gültigkeitsdauer Ihres Anwaltsausweises.

Sofern Sie einen neuen CCBE-Anwaltsausweis benötigen, bitten wir, diesen rechtzeitig bei der Geschäftsstelle zu beantragen.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie darüber informieren, dass unsere Kammer voraussichtlich ab März 2009 eine Kombikarte, bestehend aus CCBE-Rechtsanwaltsausweis und Signaturkarte inklusive Kartenleser der Sicherheitsklasse 2, herausgeben wird. Sollten Sie nicht dringend auf die Ausstellung eines CCBE-Ausweises und eine Signaturkarte angewiesen sein (z.B. wegen Übermittlung von Mahnanträgen im oben beschriebenen Barcodeverfahren), raten wir deshalb, die Kombikarte der Rechtsanwaltskammer Tübingen abzuwarten.

Mitglieder, die bereits jetzt am elektronischen Mahnverfahren teilnehmen wollen und hierzu eine Signaturkarte benötigen, können sich hierzu Informationen auf der Homepage der BRAK im Internet unter www.brak.de in der Rubrik - Signaturkarten - einholen.

Amtliche Bekanntmachungen

Bezug: Prüfungsordnung für die Prüfung zum anerkannten Abschluss als geprüfte Rechtsfachwirtin/geprüfter Rechtsfachwirt – Kammer Report Heft 11 · August 2006 –

§ 13 Abs. 3 Nr. 1 a der im Bezug genannten Prüfungsordnung wurde in der Kammerversammlung am 08.07.2008 wie folgt geändert:

1. Kosten und Vergütungsrecht
Das Recht
a) des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.

Die Satzungsänderung tritt damit in Kraft.

Als gesonderte Anlage zu diesem Kammerreport finden Sie die Neufassung der in der Kammerversammlung am 08.07.2008 zu dem beschlossenen

- Gebührenordnung
- Richtlinie für die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenvergütung der Mitglieder des Vorstandes, des Anwaltsgerichts sowie der Protokollführer in der Hauptverhandlung, der Mitglieder der Fachanwaltsprüfungsausschüsse und der Mitglieder der Prüfungsausschüsse nach § 36 BBiG.

Diese Satzungen treten damit in Kraft.

Wir möchten Sie bitten, die jeweils aktuellen Satzungen der Kammer gesondert aufzubewahren. Auch zukünftige Satzungen und Satzungsänderungen werden in dieser Form veröffentlicht werden, um Ihnen ihre Archivierung zu erleichtern.

IMPRESSUM

Herausgeber
Rechtsanwaltskammer Tübingen
Christophstraße 30
72072 Tübingen
Telefon 07071 / 7 93 69 10
Telefax 07071 / 7 93 69 11
E-Mail: info@rak-tuebingen.de
Internet: www.rak-tuebingen.de

Verantwortlich
Rechtsanwalt Jan van Bruggen
Hochstraße 1
88045 Friedrichshafen
Telefon 07541 / 28 96 70
Telefax 07541 / 28 96 79
E-Mail: jvb@kanzlei-fn.de

Grafik und Layout
Lorenz Communication
Naststraße 27
70376 Stuttgart
www.lorenz-com.de

PERSONALIEN

Fachanwälte vom 16.03.2008 bis 30.09.2008

		<i>Kanzleianschrift</i>	<i>Seit</i>
Eduard Kämmerle	FA f. Bau- u. ArchitektenR	Eselberg 4, 88239 Wangen	10.04.2008
Jens-Ole Meßow	FA f. Miet- u. WEG-Recht	Hohenzollernstr. 15, 72488 Sigmaringen	10.04.2008
Christof M. Burkard	FA f. Verkehrsrecht	Olgastraße 5, 78628 Rottweil	10.04.2008
Jürgen Philipp	FA f. Erbrecht	Gartenstraße 5, 72074 Tübingen	10.04.2008
Sigrid Esslinger	FA f. Familienrecht	Bahnhofstraße 34, 72202 Nagold	10.04.2008
Günter Posselt	FA f. Steuerrecht	Königstraße 25, 78628 Rottweil	30.04.2008
Christian Weber	FA f. Steuerrecht	Am Echazufer 24, 72764 Reutlingen	30.04.2008
Renate Kaplan	FA f. Steuerrecht	Hirschgraben 3, 88214 Ravensburg	30.04.2008
Florian Egermann	FA f. Steuerrecht	Tegernaustraße 5, 72336 Balingen	30.04.2008
Christoph Tschirdewahn	FA f. Arbeitsrecht	Königstraße 9, 78628 Rottweil	30.04.2008
Alexander Schick	FA f. Erbrecht	Aulberstraße 7, 72764 Reutlingen	30.04.2008
Dr. Hans-Jörg Schwab	FA f. Bank- u. KapitalmarktR	Ebertstraße 27, 72336 Balingen	30.04.2008
Patricia Ostertag	FA f. Miet- u. WEG-Recht	Oberndorfer Str. 44, 78713 Schramberg	30.04.2008
Alexander Schick	FA f. Versicherungsrecht	Aulberstraße 7, 72764 Reutlingen	19.05.2008
Dieter Herrmann	FA f. Arbeitsrecht	Parktstraße 48, 88212 Ravensburg	19.05.2008
Christian Dangel	FA f. Bank- u. KapitalmarktR	Berblinger Str. 31, 88471 Laupheim	19.05.2008
Claudia Scherzinger	FA f. Handels- u. GesellschaftsR	Charlottenstraße 28, 72764 Reutlingen	19.05.2008
Dr. Wolfgang Beckmann	FA f. Handels- u. GesellschaftsR	Am Echazufer 24, 72764 Reutlingen	28.05.2008
Martin Glöggl	FA f. Verwaltungsrecht	Rollinstr. 61-63, 88400 Biberach	02.07.2008
Martin Betsche	FA f. Steuerrecht	Schwarzwaldstr. 29, 78194 Immendingen	02.07.2008
Nicole Gehring	FA f. Miet- und WEG-Recht	Karmelstraße 13, 75378 Bad Liebenzell	02.07.2008
Stefan Wally	FA f. Verkehrsrecht	Robert-Bosch-Str. 31, 72160 Horb-Bildechingen	02.07.2008
Anett Hildenbrand	FA f. Arbeitsrecht	Lederstr. 128, 72764 Reutlingen	02.07.2008
Martin Glöggl	FA f. Bau- u. ArchitektenR	Rollinstr. 61-63, 88400 Biberach	13.08.2008
Thorsten Zebisch	FA f. Verkehrsrecht	Eberhardstr. 1, 72764 Reutlingen	13.08.2008
Eva de Beauclair	FA f. Sozialrecht	Fürststr. 13, 72072 Tübingen	13.08.2008
Claus Lengl	FA f. Miet- u. WEG-Recht	Neuhauser Straße 47, 78532 Tuttlingen	13.08.2008
Ralph Berndt	FA f. Arbeitsrecht	Kaiserstr. 38, 78628 Rottweil	13.08.2008
Dirk Eichelbaum	FA f. Insolvenzrecht	Gerhard-Kindler-Str. 8, 72770 Reutlingen	13.08.2008
Maik Fodor	FA f. Miet- u. WEG-Recht	Hochstr. 7, 88045 Friedrichshafen	04.09.2008
Markus Engel	FA f. Familienrecht	Ehlersstr. 11, 88046 Friedrichshafen	04.09.2008
Simone Beck	FA f. Arbeitsrecht	Obere Wässere 1, 72764 Reutlingen	04.09.2008
Udo Dachroth	FA f. Arbeitsrecht	Grüner Weg 32, 88400 Biberach	17.09.2008
Daniel Jankowski	FA f. Handels- u. GesellschaftsR	Marktplatz 38, 88400 Biberach	17.09.2008
Andrea Schlosser	FA f. Sozialrecht	Bahnhofstraße 34, 72202 Nagold	17.09.2008

Fortbildungszertifikate der BRAK vom 16.03.2008 bis 30.09.2008

	<i>Kanzleiort</i>	<i>Erteilt</i>	<i>Ablauf</i>
Elisabeth Hock	Reutlingen	16.07.2008	16.07.2011

Neu- und Wiederezulassungen vom 16.03.2008 bis 30.09.2008

Cornelia Bauer	Bachenbergstraße 39, 72124 Pliezhausen	28.03.2008
Dr. Ulrich Bogun	Schwabstraße 4, 72074 Tübingen	28.03.2008
Gerlinde Renz-Heid	Marktstraße 12, 88212 Ravensburg	28.03.2008
Ulrike Schlenker	Schwarzwaldstraße 29, 78194 Immendingen	28.03.2008

PERSONALIEN

Neu- und Wiederezulassungen vom 16.03.2008 bis 30.09.2008 (Fortsetzung)

Alexandra Seidel	Schillerstraße 1, 78628 Rottweil	28.03.2008
Timea-Anna Bona	Aispachstraße 2, 72764 Reutlingen	21.04.2008
Ila Katharina Gawlikowski	Horber Steige 28, 72160 Horb	21.04.2008
Stefanie Karsten	Mühlstraße 5, 72172 Sulz	21.04.2008
Wolfgang Rduch	Moosstraße 13, 72250 Freudenstadt	21.04.2008
Axel Wegner	Einhornstraße 21, 72138 Kirchentellinsfurt	21.04.2008
Matthias Hunzinger	Gartenstraße 21-23, 72764 Reutlingen	06.05.2008
Susanne Derichs	Burgstraße 6, 88212 Ravensburg	27.05.2008
Michael Krayl	Ziegelhausstraße 68, 88400 Biberach	27.05.2008
Frank Lange	Kaiserpassage 3, 72764 Reutlingen	27.05.2008
Jan-Nikolas Neuper	Königstraße 4, 78532 Tuttlingen	17.06.2008
Christian Coulin	Marktstraße 12, 88212 Ravensburg	17.06.2008
Ulrike Bernhardt	Charlottenstraße 49, 72764 Reutlingen	17.06.2008
Melitta Köllner	Eugen-Zeyher-Straße 1, 75382 Althengstett	17.06.2008
Heribert Moosmann, jun.	Rollinstr. 61-63, 88400 Biberach	11.07.2008
Caspar Köstler	Am Echazufer 24, 72764 Reutlingen	11.07.2008
Marco Schrank	Alleenstraße 11, 78532 Tuttlingen	11.07.2008
Iris Glencora Rossier	Burkhardt-Weber-Straße 28, 72760 Reutlingen	11.07.2008
Isabell Braun	Marktstraße 27, 72474 Winterlingen	11.07.2008
Dr. Andreas Kark	Lichtenstein 12, 72160 Horb	11.07.2008
Alessandro Tedesco	Wöhrdstraße 20, 72072 Tübingen	11.07.2008
Klaudia Bulic	Marktplatz 23, 72108 Rottenburg	12.08.2008
Daniel Dohmel	Bahnhofstraße 3, 72764 Reutlingen	12.08.2008
Barbara Piltz	Sonnenhalde 13, 72293 Glatten	12.08.2008
David Rapp	Gartenstraße 1, 88212 Ravensburg	12.08.2008
Stefanie Scherr	Ulmer Straße 25, 88471 Laupheim	12.08.2008
Maria-Lena Weiss	Haldenstraße 1, 78570 Mühlheim a.D.	12.08.2008
Davor Brcic	Lehräckerstraße 26, 72135 Dettenhausen	03.09.2008
Guido Philipp Ernst	Gartenstraße 24, 72074 Tübingen	03.09.2008
Regina Herdt	Eywiesenstraße 6, 88212 Ravensburg	03.09.2008
Susanne Hirt	Eselberg 4, 88239 Wangen	03.09.2008
Rüdiger Klahm	Forchenweg 3, 75382 Althengstett	03.09.2008
Regina Rose	Christophstraße 16-18, 72555 Metzingen	03.09.2008

Wechsel in unseren Kammerbezirk vom 16.03.2008 bis 30.09.2008

Hans Eisenbrand	Haldenweg 5, 88483 Burgrieden	04.04.2008
Angela Supplitt	Brahmsstraße 2, 72766 Reutlingen	18.04.2008
Markus Grell	Georg-Friedrich-Händel-Straße 116, 72766 Reutlingen	19.04.2008
Hans-Gordon Matzke	Goethestraße 4, 72131 Ofterdingen	21.04.2008
Martin Munack	Meersburger Straße 19/1, 88048 Friedrichshafen	25.04.2008
Dr. Katrin Stoye	Obere Wässere 4, 72764 Reutlingen	25.04.2008
Heinz Mayer	Goethestraße 4, 72131 Ofterdingen	21.05.2008
Tilo Rittinger	Französische Allee 17, 72072 Tübingen	25.05.2008
Johannes Kleffner	Asamstraße 12a, 88250 Weingarten	29.05.2008
Uwe Hoffmann	Ringstraße 53, 72119 Ammerbuch	29.05.2008
Bernd Borutta	Seestraße 17, 88214 Ravensburg	30.05.2008
Olaf Wübbe	Kastanienweg 5, 78194 Immendingen	13.06.2008
Arthur Lehner	Eberhardstraße 1, 72764 Reutlingen	18.06.2008
Claus Kaufmann	Anemonenweg 42, 88074 Meckenbeuren	24.06.2008

PERSONALIEN

Wechsel in unseren Kammerbezirk vom 16.03.2008 bis 30.09.2008 (Fortsetzung)

Anja Borutta	Haydnweg 4/2, 88267 Vogt	24.06.2008
Beatrice Wlaka	Hauptstraße 120, 88074 Meckenbeuren	02.07.2008
Eva Camina Giral	Moltkestraße 41, 78532 Tuttlingen	12.07.2008
Markus Hermelink	Eninger Straße 16, 72555 Metzingen	14.07.2008
Nicole Michels	Rebhalde 2/1, 88048 Friedrichshafen	25.07.2008
Ebru Murat	Friedrichstraße 53, 88045 Friedrichshafen	27.07.2008
Christian Quaaßdorff	Heinrich-Rieker-Straße 9, 78532 Tuttlingen	28.07.2008
Melanie Meinert	Hans-Reyhing-Straße 65, 72762 Reutlingen	30.07.2008
Simone Senn-Derwand	Appelaustraße 14, 78727 Oberndorf	29.08.2008
Sylvia Martin	Pappelweg 4, 72202 Nagold	29.08.2008
Achim Unden	Schloßstraße 6, 72555 Metzingen	08.09.2008
Harald Hahn	Am Rosenstock 23, 88085 Langenargen	23.09.2008
Dr. Reinald Willenberg	Nonnenhorner Straße 25, 88079 Kressbronn	23.09.2008

Ausgeschiedene Rechtsanwälte vom 16.03.2008 bis 30.09.2008

Marion Praeder	Eningen u. A.	20.03.2008
Kai Adelberger	Nagold	31.03.2008
Andrea Sandhof	Reutlingen	03.04.2008
Christine Epple-Ammann	Biberach	08.04.2008
Christian Finkelde	Tuttlingen	15.04.2008
Ursula Widmann-Chakchouk	Tübingen	18.04.2008
Regine Richter	Ravensburg	19.04.2008
Sascha Keller	Ravensburg	19.04.2008
Lars-Philipp Böhme	Friedrichshafen	23.04.2008
Hartmut Schmalfuß	Albstadt	23.04.2008
Eva Heyermann	Schömburg	25.04.2008
Tobias Glass	Wangen	30.04.2008
Barbara Wassermann	Laupheim	02.05.2008
Christian Bützow	Ravensburg	03.05.2008
René Kapp	Dürbheim	20.05.2008
Stephanie Feucht	Dietingen-Irslingen	31.05.2008
Alexander Kästle	Walddorfhäslach	03.06.2008
Nadine Öhlinger	Bad Herrenalb	11.06.2008
Arnd Steckenborn	Tuttlingen	14.06.2008
Christian Lux	Balingen	15.06.2008
Sandra Wagner	Walddorfhäslach	27.06.2008
Christiane Möller	Ravensburg	30.06.2008
Norbert Fritsch	Albstadt	03.07.2008
Marion Schönberger	Biberach	12.07.2008
Anna Bejaoui	Pfullingen	27.07.2008
Anne Meckbach	Kusterdingen	01.08.2008
Bernd Schmidtchen	Oberndorf	02.08.2008
Claudia Daiber	Eberhardzell	09.08.2008
Oscar-Heinrich Berning	Tübingen	27.08.2008
Lothar Wasel	Gammertingen	31.08.2008
Felicitas Schlessmann	Biberach	31.08.2008
Petra Montigny	Sigmaringen	02.09.2008
Roger S. Gabor	Ravensburg	04.09.2008
Dominique Lechler	Tettngang	11.09.2008
Martin Vogel	Kirchheim/Teck	15.09.2008
Jörg Weschenbach	Biberach	18.09.2008



Aufruf zur Weihnachtsspende 2008 der Hülfskasse

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

auch in unserem Kollegenkreis gibt es immer wieder unver-
schuldete Notsituationen mit massiven finanziellen Schwierig-
keiten, teils aus Alters- teils aus Krankheitsgründen oder
nach sonstigen Schicksalsschlägen. Diese Kolleginnen und
Kollegen bzw. deren Hinterbliebene aus allen Kammerbezir-
ken Deutschlands unterstützt die Hülfskasse.

Mit den eingegangenen Spenden im Jahr 2007, für die wir
allen Spendern nochmals herzlich danken, wurde es möglich,
dass die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte in 26 Kammer-
bezirken bundesweit 273 Unterstützten das Weihnachtsfest
verschönern konnte:

Ausgekehrt wurden insgesamt rund € **160.000,00** an Rechts-
anwältinnen und Rechtsanwälte bzw. deren Witwen, 88
Kindern konnten Buchgutscheine übersandt werden. Viele
der Spendenempfänger erhalten nur eine geringe staatliche
Unterstützung oder eine minimale Rente und die Dankbarkeit
über diese Zuwendung ist groß.

**Daher unser Aufruf:
Helfen Sie zu Weihnachten mit Ihrer Spende!**

Jede Spende ist steuerabzugsfähig. Für Beträge bis einschließ-
lich € 200,00 gilt der von Ihrem Kreditinstitut quitierte Be-
leg als Zuwendungsbestätigung. Für Beträge über € 200,00
erhalten Sie unverzüglich eine Spendenquittung.

Mit kollegialen Grüßen
Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte


- Bernd-Ludwig Holle -
Vorstandsvorsitzender

P.S.: Sollte Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt
sein, bitte informieren Sie uns. Wir helfen gern!

**Weitere Informationen erhalten
Sie unter www.Huelfskasse.de**

Konten:
Deutsche Bank Hamburg
Konto 0309906 (BLZ 200 700 00)
Postbank Hamburg
Konto 474 03-203 (BLZ 200 100 20)